

Vorlage Nr.: **6.347/2017/1** **öffentlich**

Gegenstand der Vorlage: **Änderungsantrag der Fraktion CDU/FW zur
1. Änderung der Hebesatzsatzung der Stadt
Ilsenburg (Harz)**

Berichterstatter: **Herr Berke, Fraktionsvorsitzender**

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5,8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit geltenden Fassung

Begründung: Die Stadt Ilsenburg (Harz) mit ihren Ortsteilen Darlingerode und Drübeck hat in den Jahren seit der politischen Wende eine hervorragende Entwicklung genommen. Große Teile der Infrastruktur wurden grundlegend saniert bzw. gänzlich neu geschaffen. Ebenso wurden die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung sowie den Fortbestand von Unternehmen geschaffen, welche nunmehr ca. 4 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze bieten.

Diese Investitionen unterliegen einem Werteverzehr, welcher durch das neue Haushaltsrecht des Landes Sachsen-Anhalt seit 2017 voll in Form von ergebniswirksamen Abschreibungen erwirtschaftet werden muss. In Summe beläuft sich die Zusatzbelastung 2017 auf 632.200 €. Dieser zusätzliche Aufwand wird durch keinerlei Zuwendung des Landes im neuen Finanzausgleichsgesetz ausgeglichen. Seit der Änderung der steuerlichen Regelungen zur Organschaft im Jahre 2002 sowie der Finanz- und Wirtschaftskrise 2009 ist das Gewerbesteueraufkommen großer Unternehmen zurückgegangen. Gleichwohl muss die jährliche Belastung von rd. 600.000 € zusätzlich erwirtschaftet werden.

Auch muss die Stadt neue Investitionen, z. B. in Hochwasserschutz und Schulsanierung tätigen, die

ihrerseits wieder neue Abschreibungen verursachen.

Vor diesem Hintergrund sieht es die CDU/FW Drübeck-Fraktion als ihre Aufgabe an, die Einnahmesituation der Stadt so zu verbessern, dass die Handlungsfähigkeit wiedererlangt werden kann. Dabei muss deutlich betont werden, dass die Verantwortung für die vorgenannten Auswirkungen der Gesetzgebung allein bei Bund und Land liegen.

Um alle Gruppen von Steuerpflichtigen gleich zu behandeln, soll der Steuersatz gegenüber dem Ist-Stand, welcher im Übrigen seit mind. zehn Jahren unverändert gewesen ist, um 50 Prozentpunkte steigen. Daraus ergibt sich eine Mehreinnahme von rd. 500.000 €. Die voraussichtliche Mehreinnahme setzt sich etwa wie folgt zusammen

- aus Gewerbesteuer 370.000 €
- aus Grundsteuer A 4000 €
- aus Grundsteuer B 126.000 €

Die steuerpflichtigen Unternehmen werden somit etwa das Dreifache dessen tragen, was die Grundeigentümer aufbringen werden. Für ein durchschnittliches neues Einfamilienhaus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 45 €, für ein älteres Gebäude von rd. 30 €.

Die Fraktion sichert darüber hinaus zu, für das Steuerjahr 2020 einen Antrag auf Reduzierung um jeweils 20 %-Punkte in den Stadtrat einzubringen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beantragt, die eingebrachte 1. Änderung der Hebesatz-Satzung wie folgt zu ändern und zu beschließen:

- 1. Gewerbesteuer von 450 % auf 400 %**

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B erhöhen sich um jeweils 50 Prozentpunkte, wie in der Vorlage der Verwaltung vorgesehen.

Abstimmung:

- 20 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- davon anwesend
- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltung
- Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken


Fraktionsvorsitzender

